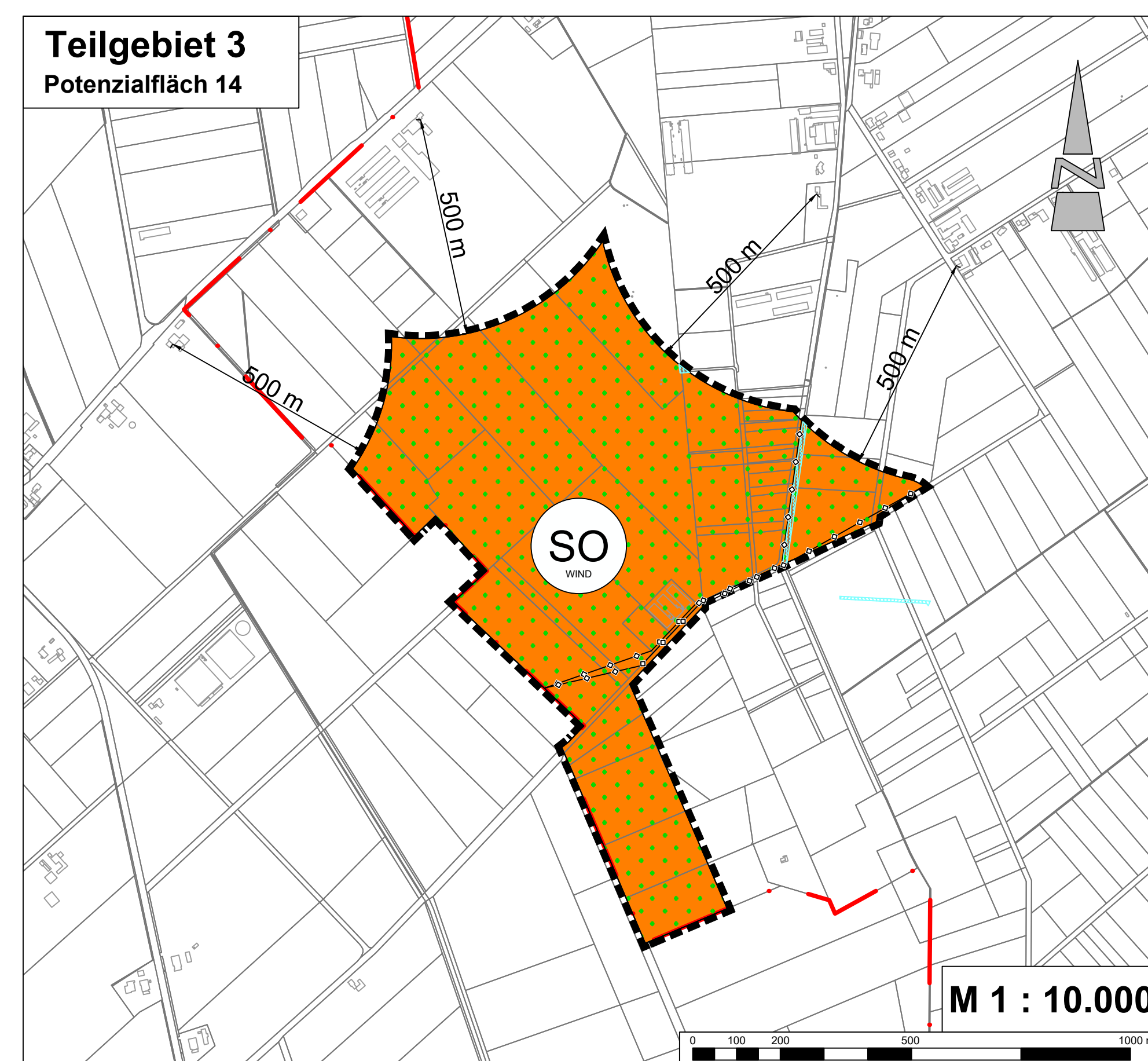
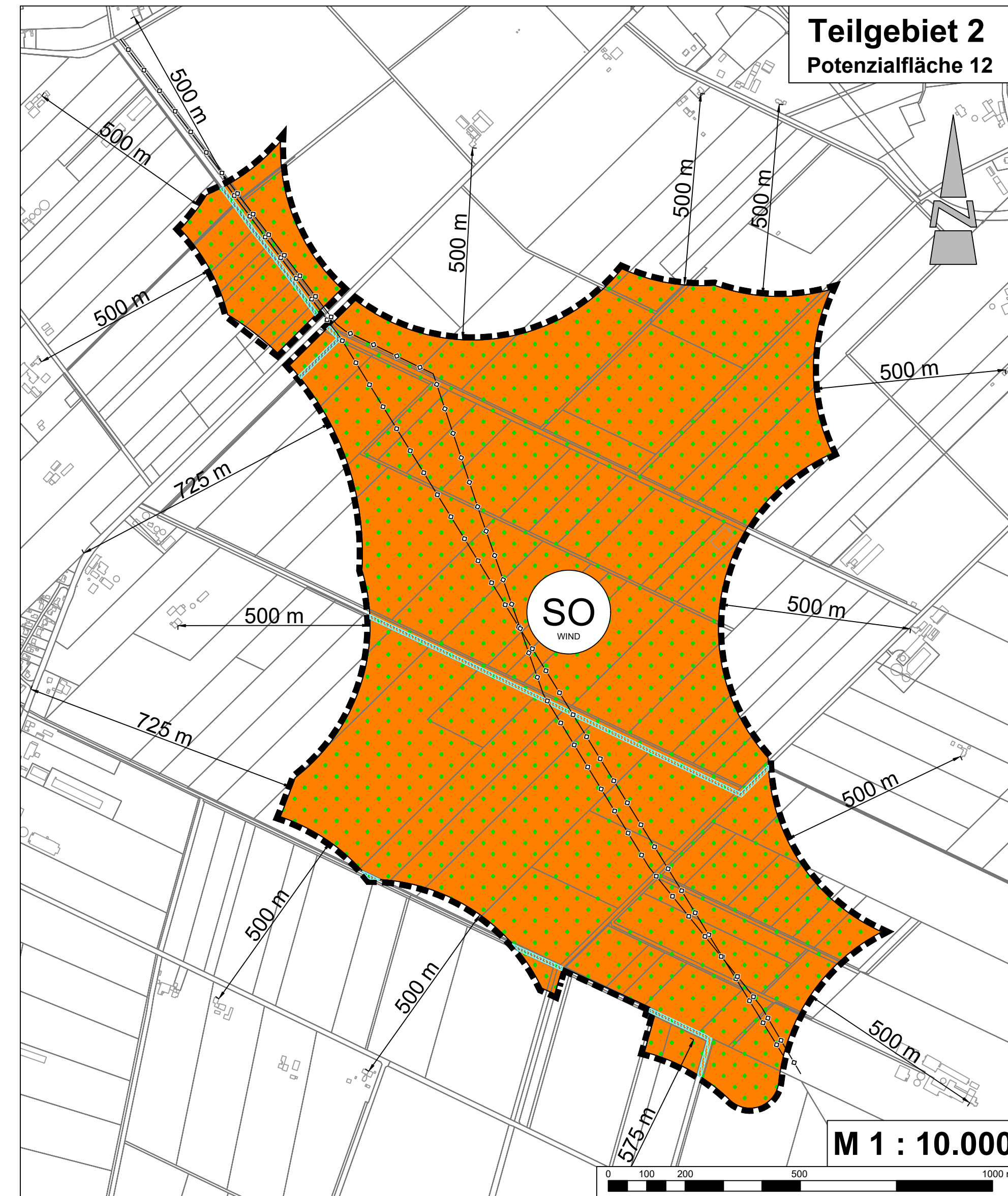
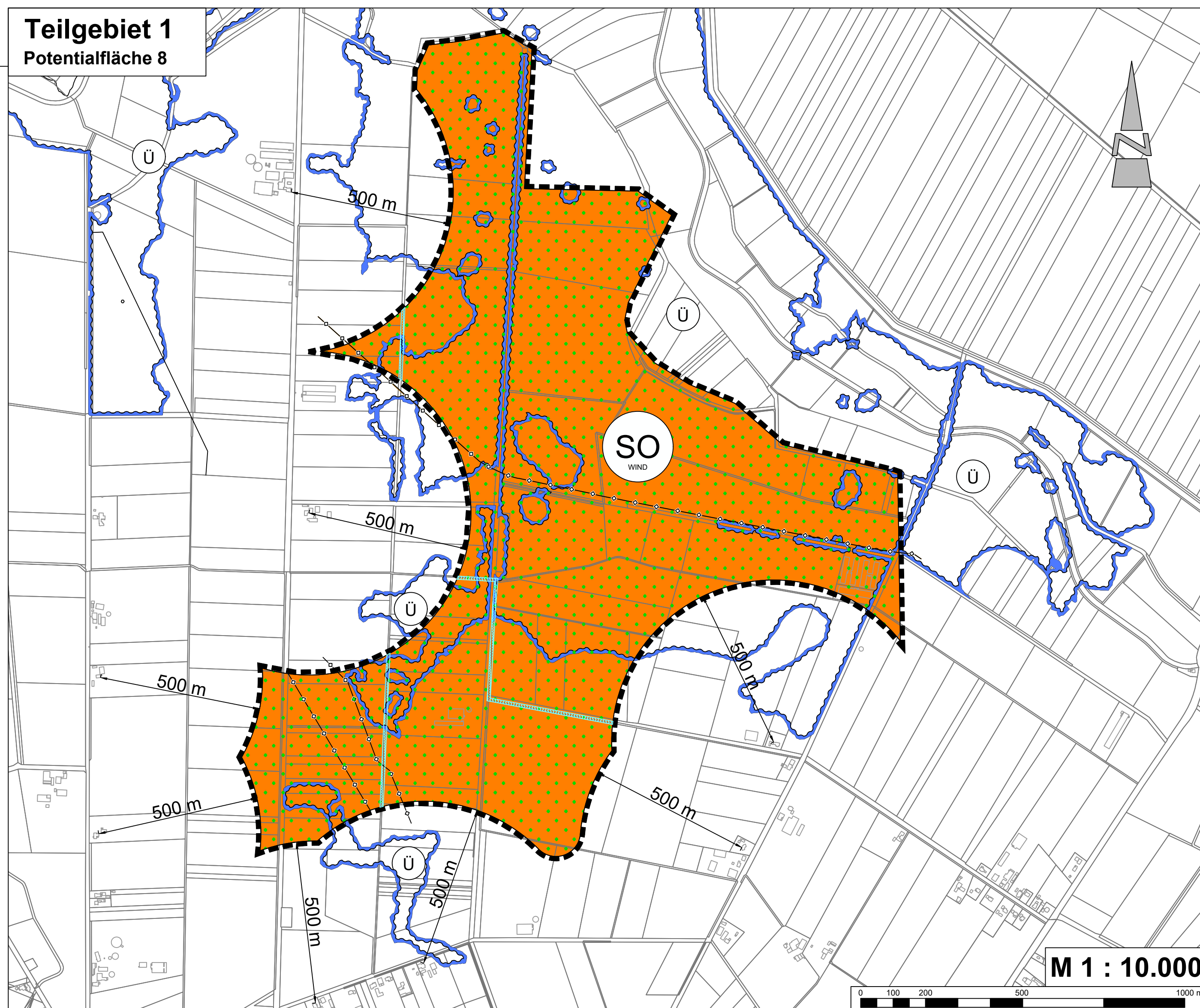
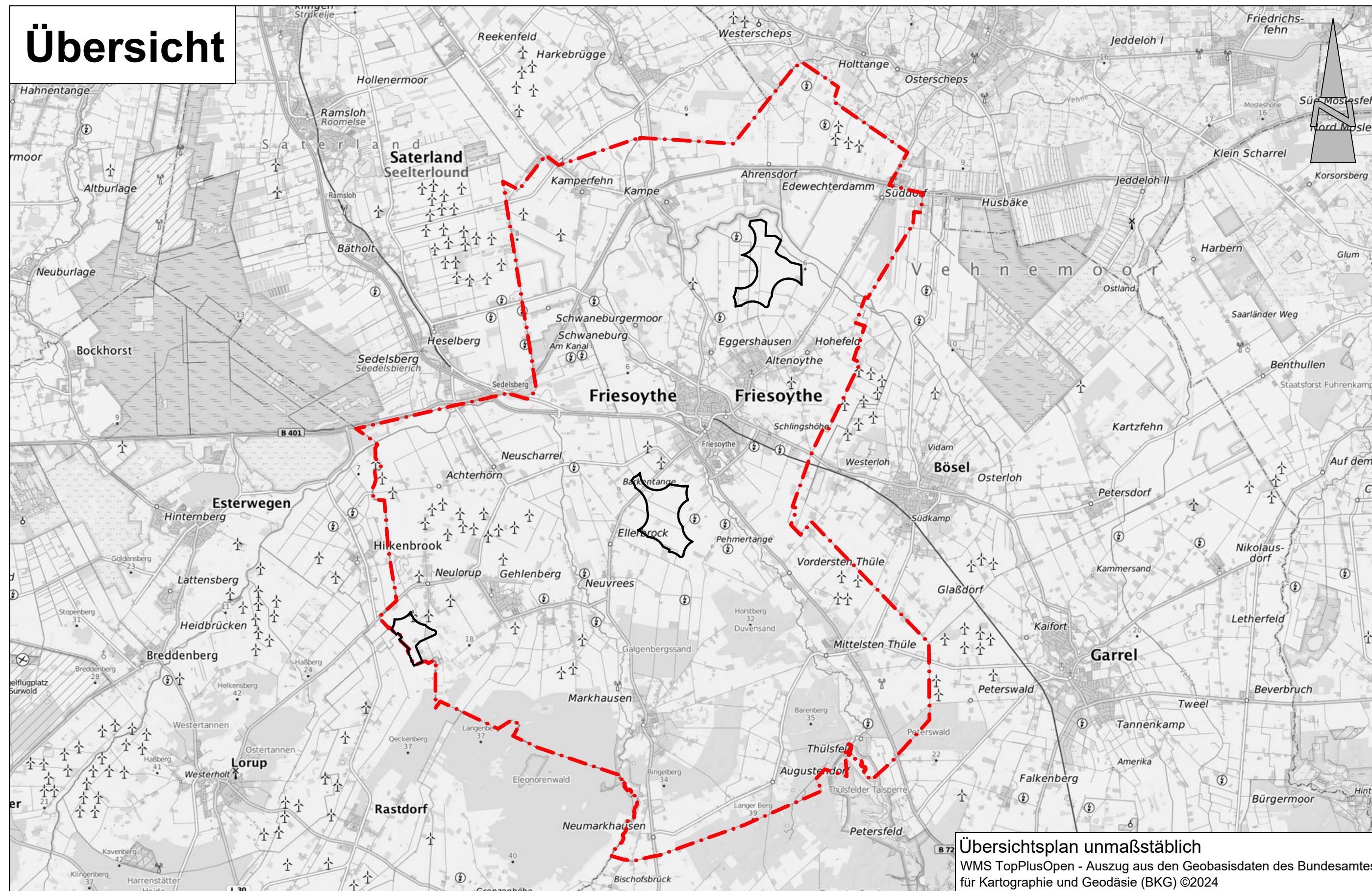


Stadt Friesoythe

89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am die 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe beschlossen.

Friesoythe,
(Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friesoythe,
Bürgermeister

Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis gem. § 3 (2) BauGB veröffentlicht.

Friesoythe,
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Friesoythe hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Friesoythe,
Bürgermeister

Genehmigung

Die 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Cloppenburg,
Landkreis Cloppenburg
(Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Friesoythe ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe und die Begründung wurden wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis veröffentlicht.

Friesoythe,
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 89. FNP Änderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe ist damit am wirksam geworden.

Friesoythe,
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 89. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" der Stadt Friesoythe und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe,
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) und landwirtschaftliche Nutzung (Flächen für die Turmstandorte sowie der Rotoren der WEA)
- Hauptversorgungsleitungen**
 unterirdische Versorgungsleitungen, hier: Wasser, Gas und Strom
- Wasserflächen**
 Gewässer II. Ordnung, die vom Rotor überstrichen werden können
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze der Änderungsbereiche
- Nachrichtliche Übernahmen**
 festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG
- Informelle Darstellungen**
 Stadtgrenze Friesoythe

Textliche Darstellung

- Rotoren von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Sonderbauflächen zulässig.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Stadt Friesoythe
Landkreis Cloppenburg

89. Flächennutzungsplanänderung
"Sondergebiet für Windenergieanlagen II"
der Stadt Friesoythe

Endfassung

31.07.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

